

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
001	<p>§ 2 Mitgliedschaft (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der niedrigsten Parteigliederung, solange und soweit die Satzung dieser Gliederung nichts anderes bestimmt.</p> <p>Satz 2 entfällt</p> <p>Besteht keine den Beitrittsort umfassende Gliederung, so entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>Die nachfolgenden Gliederungen können die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern der nächsthöheren Gliederung oder dem Landesverband übertragen.</p> <p>Die nächsthöheren Gliederungsvorstände oder der Landesvorstand entscheiden dann im Einvernehmen mit den Vorständen der übertragenden Gliederungen.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der niedrigsten Gliederung nach Zustimmung des Landesvorstandes.</p> <p>Diese gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand sich nicht innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußert.</p> <p>Besteht keine den Beitrittsort umfassende Gliederung, so entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>Die nachfolgenden Gliederungen können die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern dem Landesverband übertragen.</p> <p>Der Landesvorstand entscheidet dann im Einvernehmen mit den Vorständen der Gliederungen.</p>
002	<p>§ 6 Ordnungsmaßnahmen (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <p>(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p>	<p>§ 6 Ordnungsmaßnahmen (1) Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <p>(3) Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p>

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
003	<p>§ 6 Ordnungsmaßnahmen (1a) Als gegen die Grundsätze der Piratenpartei Deutschland verstoßend und somit parteischädigend im Sinne des § 10 Absatz 4 des Parteiengesetzes gelten auch rassistische, beleidigende oder verleumderische Äußerungen auf öffentlich zugänglichen Parteimedien.</p>	Keine alte Fassung
004	<p>§ 10 Tagung (4) Der Landesparteitag wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird von den Stellvertretern unterstützt. Der Versammlungsleiter veranlasst die Wahl der Protokollführung; es sollen mindestens zwei Protokollführer gewählt werden. Ihm obliegt die Akkreditierung; er kann ein neues Akkreditierungsteam bestimmen oder das Team des Einberufungsorgans nach § 8 Absatz 4 übernehmen.</p>	<p>§ 10 Tagung (4) Der Landesparteitag wird durch den Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird von den Stellvertretern unterstützt. Der Versammlungsleiter veranlasst die Wahl der Protokollführung; es sollen mindestens zwei Protokollführer gewählt werden. Ihm obliegt die Akkreditierung; er kann neue Akkreditierungspiraten bestimmen oder die des Einberufungsorgans nach § 8 Absatz 4 übernehmen.</p>
005	<p>§ 11 Stimmrecht Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind die anwesenden, nach § 3 Absatz 4 stimmberechtigten, Mitglieder des Landesverbandes.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 wird zu § 13 Abs,3 Satz 2 (Antrag 006); Satz 2 entfällt</p>	<p>§ 11 Stimmrecht (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind die anwesenden, nach § 3 Absatz 4 stimmberechtigten, Mitglieder des Landesverbandes.</p> <p>(2) Der Landesparteitag kann durch Beschluss Gäste zulassen. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht.</p>
006	<p>§ 13 Aufgaben (3) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Satzung, die Finanzordnung und die Datenschutzrichtlinie. Er kann durch Beschluss Gäste zulassen und ihnen Rederecht einräumen.</p>	<p>§ 13 Aufgaben (3) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Satzung, die Finanzordnung und die Datenschutzrichtlinie.</p>

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
007	<p>§ 15 Anträge und Rederecht (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf dem Landesparteitag das Recht der freien Rede. Der Versammlungsleiter gewährleistet, dass jedes stimmberechtigte Mitglied des Landes ausreichend Gehör findet.</p>	<p>§ 15 Anträge und Rederecht (6) Jedes Mitglied hat auf dem Landesparteitag das Recht der freien Rede. Der Versammlungsleiter gewährleistet, dass jeder Pirat des Landes ausreichend Gehör findet.</p>
008	<p>§ 16 Wahlen (2) Der Landesvorstand wird vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Seine ordentliche Neuwahl findet innerhalb des zweiten auf seine Wahl folgende Kalenderjahres, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn seiner Amtszeit statt.</p> <p>Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.</p> <p>Die Bestätigung der Mitglieder des Landesvorstandes durch Wiederwahl ist nur einmal möglich.</p> <p>Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes eine entsprechende Abstimmung beantragt können einzelne oder alle Mitglieder des Landesvorstandes jederzeit durch einen Landesparteitag abgewählt werden; zur Abwahl sind mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Ein Antrag auf Abwahl ist innerhalb der Frist des § 15 Absatz 1 einzureichen.</p>	<p>§ 16 Wahlen (2) Der Landesvorstand wird vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>Seine ordentliche Neuwahl findet innerhalb des 11. oder 12. Monats nach Beginn seiner Amtszeit statt.</p> <p>Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.</p> <p>Entspricht ab hier § 18 Absatz 3, der dadurch entfallen kann.</p>

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
009	<p>§ 18 Handlungsunfähigkeit Absatz 3 entfällt</p>	<p>§ 18 Handlungsunfähigkeit (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit, also mit mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten, abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl ist innerhalb der Frist des § 15 Absatz 1 einzureichen.</p>
010	<p>§ 21 Das Landesschiedsgericht (3) Der Parteitag wählt fünf Mitglieder zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Reihenfolge der Ersatzrichter entscheidet.</p>	<p>§ 21 Das Landesschiedsgericht (3) Der Parteitag wählt fünf Piraten zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Reihenfolge der Ersatzrichter entscheidet.</p>
011	<p>§ 23 Arbeitsgemeinschaften (1) Im Landesverband Brandenburg können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.</p> <p>Eine Arbeitsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Parteimitgliedern und/oder engagierten Nichtparteimitgliedern, die eine gemeinsame Aufgabe auf Dauer durchführen.</p> <p>Sie hat mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>§ 23 Arbeitsgemeinschaften (1) Im Landesverband Brandenburg können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.</p> <p>Eine Arbeitsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Piraten und/oder engagierten Nichtparteimitgliedern, die eine gemeinsame Aufgabe auf Dauer durchführen.</p> <p>Sie hat mindestens drei Mitglieder.</p>
012	<p>§ 23 Arbeitsgemeinschaften (6) Eine Arbeitsgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn sie weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder hat oder länger als 6 Kalendermonate keine Aktivität zeigt.</p>	<p>§ 23 Arbeitsgemeinschaften (6) Eine Arbeitsgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn sie weniger als drei Mitglieder hat.</p>

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
013	<p>§ 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (4) In diesen Versammlungen wählen jeweils die in einem gemeinsamen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder einen gemeinsamen Wahlkreisbewerber.</p> <p>(5) Sämtliche Wahlkreisbewerber zu Landtagswahlen können auch in einer Landesversammlung der zum Landtag wahlberechtigten Brandenburgischen Mitglieder der Piratenpartei gewählt werden.</p>	<p>§ 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (4) In diesen Versammlungen wählen jeweils die in einem gemeinsamen Wahlkreis wahlberechtigten Piraten einen gemeinsamen Wahlkreisbewerber.</p> <p>(5) Sämtliche Wahlkreisbewerber zu Landtagswahlen können auch in einer Landesversammlung der zum Landtag wahlberechtigten Brandenburgischen Piraten gewählt werden.</p>
014	<p>§ 27 Satzung und Programm (1) Diese Satzung kann vom Landesparteitag sowie vom Onlineparteitag mit Zweidrittelmehrheit oder durch Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen, geändert werden.</p>	<p>§ 27 Satzung und Programm (1) Diese Satzung kann vom Landesparteitag sowie vom Onlineparteitag mit Zweidrittelmehrheit oder durch Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern sich mindestens 50 % der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen, geändert werden.</p>
015 Module 1 bis 3	<p>§ 30 Datenschutz (2) Der Vorstand benennt einen Beauftragten für Datenschutz.</p> <p>Dieser sollte stimmberechtigtes Mitglied der Piratenpartei sein und kein weiteres Parteiamt bekleiden.</p> <p>Voraussetzung zur Wahrnehmung des Amtes ist der Nachweis der Zertifizierung zum Datenschutzbeauftragten durch eine zur Zertifizierung zugelassenen Stelle sowie die regelmäßige, mindestens jährliche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, um den aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>§ 30 Datenschutz (2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für Datenschutz,</p> <p>der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p>

**Zusammenstellung der beantragten Satzungsänderungsanträge 001 bis 015 und 20
mit Gegenüberstellung der neuen und der alten Fassung**

SA	Neue Fassung	Alte Fassung
020	<p>§ 30 Datenschutz</p> <p>Entfällt</p>	<p>§ 30 Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der persönlichen Daten der Mitglieder, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Absatz 4 des Parteiengesetzes.</p> <p>(2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für Datenschutz, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Datenschutzrichtlinie.</p>